



Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

Wie vnd bey was straffen auch pussen obgemelt ordnungen vnd
erclerungen zuhalten/ vnnd zuuolziehen gepotten werden.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

auch allen desselben landtfriden erclerungen / nichts enziehen noch nemen / sunder dieselben vnnnd all ander künfftig des Reichs ordnungen vnd erclerungen / nicht desterminder neben / vnd mit disen merungen / besserungen / vnnnd erclerungen / in ainen weg als den andern / volzogen gehalten vnnnd geprauchet werden. Darzu in allem dem / wie obgemelt / die sundern oberkaiten / vnnnd personen ains yegklichen gezircks / wa sy söllichs allain thuen vnd handlen mögen / nit allain auf die fürgenommen vnd geordnet haubtlewth vnnnd Kethen der zirkel / in nichten verziehen / Sonder sollichs alles was allenthalben hie oben / vñ sunst in andern Reichs ordnungen / Darzu in dem landtfriden begriffen / vñ jnen auferlegt wirdet / nicht desterminder Jrs thails vor vnd nach erwelung der haubtlewth vnnnd Keth / zu aller zeit / so offt sich der fall be- gibt / oder die notdurfft erudert fürnemen / thuen / vnd handlen / in aller der gestalt als ob die zirkel / auch haubtlewth vnd Keth nit fürgenomen noch geordnet weren.

Wie vnd bey was straffen

auch pussen obgemelt ordnungen vnd erclerungen zuhalten / vnnnd zuuolziehen gepotten werden.

Vnnnd gebieten darauf euch allen sampt vnnnd besunder / sunderlich auch euch haubtleuten vnd Kethen / so also wie oben gemelt verordnet vñ fürgenommen werden / von Kaiserlicher macht bey den aiden / pflichten vnnnd der gehorsam / damit jr vnns / vnnnd dem hailigen Reich verpunden seyt / vnd darzu aller der obgemelter arttikel vnd mainungen halber / souil der in vnserm vnd des Reichs auffgerichtem / vnd allenthalben erclerten landtfriden / auch andern Reichs ordnungen / vormalen begriffen / vnd sunst zu noch merer erclerung des gemelten landtfriden / wie obengesetzt dienstlich sein / bey peen vnd straff / in vnserm iungst auffgerichtem landtfriden angezaigt / vnd der andern ferrern ob gemelten arttikel halber / die im landtfriden / seinen erclerungen / vnd vorigen Reichs ordnungen gemeins nit angezogen weren / bey pussen vnd straffen gemainer Recht / vnd darzu ainer peen / nemlich Tausent margt lottigs golds / halb in vnser Kaiserlich Camer / vnd den andern thail dem beschedigten oder clagenden thail vnabloslich zubezalen / hie mit ernstlich vnd wollen das jr yetz gemelter ordnung / sayung vnd beschlus / mit erwelung des haubtmans vñ der Keth / auch gebürlicher gehorsam leistung der selben / Darzu sunst in andern allen vñ yeden ob gemelten puncten vñ artickeln / gestracks vñ gewislich nachkomet / gegen allen obgedacht / thetern / vergwaltigern / beschedigern / straffraubern vnd fridbrechern / wissentlichen enthaltern / vñ fürschiebern / auch allen

der selben leiben / hab vnd gütern / Des gleichen sunst allen andern / wi-
der die als obsteet mit Execution zu handeln not ist / mit ernstlichem vñ
vleißigem nachtrachten / auch notdurfftiger vnd gepürender straf / wie
sich das alles nach vermög gemeiner Rechte / vnser vñ des Reichs landt
fride / darzu aller der selben erclerungen / vñnd in sonderhayt innhalt
obengemelter sätzen / der Executionen zethun gepürt / handelt / für-
nemet / thuet vnd volführt / auch euch daran nichts verhindern noch ir-
ren lasset / Darzu in dem allen kein seumtus / vnfleis / noch sunst einich
waigerung erzaigt / auch das niemant zuthuen zusehet / noch gestattet /
als lieb euch vnd ewer yedem sey obgemelt vnd ander püssen / straffen /
auch beschwerungen zuuermeiden. Daran thuet jr vnser ernstlich mai-
nung. Geben in vnser vñnd des hailigen Reichs Stat Nürnberg /
am zehenden tag des monats Februarij / nach Christi gepurt funffze-
henhundert vñ im zwayvndzwainzigsten / vnserer Reich des Römi-
schen im dritten / vñnd der andern aller im sechsten jaren.

Ad mandatum domini Imperatoris
In Consilio Imperiali.

1522
Friedr. v. Palatinus
Wentzenberg
Eudwig Pfalzgraf
Sachsen etc.

